

# § 56 PStG

PStG - Personenstandsgesetz 2013

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Die Partnerschaftsurkunde hat zu enthalten:

1. die Namen der Partner, ihr Geschlecht, den Tag und Ort ihrer Geburt;
2. den Tag und den Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
3. die Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft;
4. das Datum der Ausstellung;
5. die Namen des Beamten.

In Kraft seit 01.11.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)